

bekräftigend dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

entschlossen ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung,

z erneut Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein in-  
erbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kern-

z, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhand-

## RESOLUTION 67/65

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 3. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/410, Ziff. 24)<sup>218</sup>.

### **67/65. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik**

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30.

abgehaltene Arbeitstagung des Verbands Südostasiatischer Nationen über unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen und die Kontrolle nicht zur Wirkung gelangter explosiver Kampfmittel,

anerkennt, dass Nepal seine finanziellen Zusagen rechtzeitig erfüllt hat, um den Betrieb des Regionalzentrums zu ermöglichen,

1. bringt ihre Befriedigung über die Tätigkeiten zum Ausdruck, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik im vergangenen Jahr durchgeführt hat, und bittet alle Staaten der Region, die Tätigkeiten des Zentrums weiter zu unterstützen, so auch indem sie sich nach Möglichkeit weiter daran beteiligen und Punkte zur Aufnahme in das Tätigkeitsprogramm des Zentrums vorschlagen, um zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung beizutragen;

2. spricht der Regierung Nepals ihren Dank dafür aus, dass sie durch ihre Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung den Betrieb des Regionalzentrums von Katmandu aus ermöglicht hat;

3. spricht